

An den

Bundesminister der Justiz
Herrn Dr. Dehler oder V.i.A.

in B o n n

Betr.: Ermittlungsverfahren gegen den Kaufmann
Otto R i e t d e r f u.a.
wegen Vergehens nach §§ 128, 129, 49 b StGB.

Bezug: Vorberichte vom 9., 18. und 21.1.1952

Anlagen: 4 Berichtsabschriften.

Nachdem die Ermittlungen nunmehr zu einem gewissen Abschluss gekommen sind, berichte ich zusammenfassend:

I. Verfahrensgeschichte

Dem Verfahren liegt, wie jetzt als allseits bekannt und unstrittig vorangestellt werden kann, die Tatsache zu Grunde, dass militärische Dienststellen der amerikanischen Besatzungsmacht in den ersten Monaten des Jahres 1951 - wohl unter dem Eindruck der Vorgänge in Korea - eine aus deutschen Freiwilligen bestehende Organisation ins Leben gerufen haben, der für den Fall eines sowjet-russischen Einmarsches in Westdeutschland zur Aufgabe gestellt war, im feindbesetzten Gebiet bewaffnete Partisanengruppen zu bilden. Der Aufbau dieser Organisation wurde geheim gehalten, er war auch ohne Fühlungnahme mit deutschen Regierungsstellen erfolgt.

Überblickt man das Ermittlungsverfahren, das aus der Aufdeckung dieser Organisation erwachsen ist, in seiner Gesamtheit, so zeigt sich, dass es in zwei deutlich zu unterscheidende Abschnitte zerfällt.

./.
This document is part of an integrated file. If removed from the file it must be submitted to the file creation unit.

DECLASSIFIED AND RELEASED BY
CENTRAL INTELLIGENCE AGENCY
SOURCE METHOD EXEMPTION 3B2B
NAZI WAR CRIMES DISCLOSURE ACT
DATE 2007

In dem ersten Abschnitt, der von der Aufdeckung der Organisation bis zur Freilassung der verhafteten Beschuldigten am 30.9.1952 reicht, haben sich meine Ermittlungen auf die Klärung der Frage konzentriert, ob die Organisation von amerikanischen Militärdienststellen aufgebaut und geleitet war.

Der zweite Abschnitt der Ermittlungen beginnt mit der Rede des Ministerpräsidenten Zinn im Hessischen Landtag am 8.10.1952. Die Ermittlungen haben nunmehr vor allem die Art der Betätigung der Organisation zum Gegenstand. Dabei handelt es sich im wesentlichen um den Verdacht, dass die Organisation die Beseitigung politischer Gegner geplant und durch Aufstellung von Proskriptionslisten vorbereitet habe.

Die Kritik, die einzelne Verfahrensmassnahmen in der Öffentlichkeit erfahren haben, rührt unverkennbar daher, dass die verschiedene Richtung der Ermittlungen in den beiden Verfahrensabschnitten nicht beachtet wurde.

Das Ermittlungsverfahren nahm seinen Ausgang davon, dass der Kaufmann Hans O t t o, ein früheres Mitglied der Landesführung des BDJ und selbst Angehöriger des Stabes der "Partisanenorganisation" am 9.9.1952 vor dem Polizeipräsidium Frankfurt/M. im Zusammenhang mit einer Anzeige wegen Bestechung gegen einen Beamten der Kriminalpolizei Frankfurt vertrauliche Angaben über eine von dem früheren zweiten Vorsitzenden des BDJ, Erhard P e t e r s, im Jahre 1951 gegründete Geheimorganisation machte, die als "Technischer Dienst des BDJ" bezeichnet worden sei und die militärische Ausbildung ihrer Mitglieder betrieben habe, um im Falle eines sowjetrussischen Einmarsches in Westdeutschland Partisanen- und Sabotageakte hinter der russischen Front durchzuführen zu können. Am 13.9. leitete auf Weisung des Hessischen Ministerpräsidenten das Polizeipräsidium Frankfurt/M. umfassende Massnahmen gegen die in Hessen lebenden Führer und Mitglieder des "Technischen Dienstes" ein, die zur Festnahme des Kassenverwalters und Adjutanten, des Kaufmanns

This document is part of an internal
file. It contains information of a
subject's confidential character.

Otto R i e t d o r f aus Frankfurt/M-. des Landesleiters für Hessen, des kaufmännischen Angestellten Rudolf Radermacher aus Neu-Isenburg bei Frankfurt/M., und des Ausbildungsleiters der Organisation, des Kaufmanns Friedrich Karl K l e f f aus Hamburg, führten. Die Beschuldigten wurden am 14.9. dem Amtsgericht Frankfurt/M. vorgeführt, das gegen sie Haftbefehl unter der Beschuldigung erliess,

"an einer Verbindung teilgenommen zu haben, deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Staatsregierung geheimgehalten werden sollte und als Rädelsführer sich an einer Vereinigung beteiligt zu haben, deren Zweck und Tätigkeit darauf gerichtet ist, strafbare Handlungen zu begehen, Vergehen nach §§ 128, 129 StGB".

In diesem Stadium wurden mir die Vorgänge mit dem Bericht des Oberstaatsanwalts in Frankfurt am 17.9. zur Prüfung überreicht, ob das Verfahren gemäss § 74 a Abs. 2 GVG von mir übernommen werde. Dieser Bericht, der am 18.9. von dem Oberstaatsanwalt Buchthal und dem Ersten Staatsanwalt Donath mit den Akten persönlich überbracht wurde, gibt das damalige Ermittlungsergebnis im wesentlichen folgendermassen wieder:

"Im März 1951 wurde von dem 2. Vorsitzenden des Bundes Deutscher Jugend (BDJ) Erhard P e t e r s, der zur Zeit unbekanntes Aufenthalts ist, mit dem sog. Technischen Dienst des BDJ begonnen, der später vollkommen vom BDJ getrennt worden sein soll. Diese Einrichtung wurde von Peters als politische bewaffnete Widerstandsbewegung bezeichnet. Ihr Ziel sollte der bewaffnete Widerstand bei einem russischen Einmarsch durch Brückensprengungen und Sabotageakte sein. Innenpolitisch sollten sich die Aufgaben dieser Einrichtung auf die Bekämpfung der KPD und gewisse mit der Frage der Remilitarisierung zusammenhängende Massnahmen der SPD erstrecken.

./.

This document is an integral part of the file it was subjected to individual systematic review

In der Ostzone wurden Aufklärungs- und Widerstandnetze aufgebaut. Zu Tarnzwecken wurde die Firma Johann S a x e r, Vertriebsgesellschaft m.b.H., Lorsch/Hessen gegründet, deren Geschäftsführer der Vater des Peters, der Kaufmann Emil Peters in Lorsch/Hessen ist. Geldgeber der Firma Saxer war der Sohn Peters, der für Zwecke seiner Organisation erhebliche Beträge zur Verfügung gestellt bekam. Die wirklichen Geldgeber und Hintermänner des Technischen Dienstes sind bisher nicht einwandfrei festgestellt. Die beträchtlichen Geldmittel, die über 123 000 DM betragen haben, sollen von einem Zivilamerikaner, einem Landschaftsmaler Sterling G a r w o d, dessen jetziger Aufenthalt nicht bekannt ist, zur Verfügung gestellt sein."

Es folgen dann Einzelheiten über die kaufmännische Tarnung der Organisation und über die Schulung in Waldmichelbach. Wie sich die Organisation im übrigen in strafbarer Weise betätigt habe, wird in diesem Bericht nicht erörtert. Die vage Andeutung, dass sich innenpolitisch die "Aufgaben dieser Einrichtung auf die Bekämpfung der KPD und gewisse mit der Frage der Remilitarisierung zusammenhängende Massnahmen der SPD" erstreckt habe, liess einen Verdacht strafbarer Handlungen in dieser Richtung nicht erkennen; es lag dieser Andeutung in den damaligen Ermittlungen auch nichts anderes zu Grunde als ein Satz in den Aussagen des O t t o vom 9.9.: "Innenpolitisch richteten sich die Ziele gegen KPD und SPD". Diesem Ermittlungsstand entsprach die Beschuldigung der Haftbefehle, und auch der Bericht des Oberstaatsanwalts in Frankfurt/M. beschränkte sich in der Bezeichnung des zu Grunde liegenden Verdachts auf die §§ 128, 129 StGB.

./.

This document is part of an integrated file. If separated from the file it must be subjected to individual systematic review.

Da die damaligen Angaben der Beschuldigten vermuten liessen, dass hinter der Organisation amerikanische Kreise standen, andererseits aber von dem Oberstaatsanwalt in Frankfurt/M. bei der Überreichung der Vorgänge berichtet worden war, die amerikanische Militärregierung in Hessen habe eine Förderung des "Technischen Dienstes des BDJ" durch ihre Dienststellen in Abrede gestellt, musste für den weiteren Fortgang des Verfahrens entscheidend sein, ob der Organisation ein Auftrag einer Besatzungsmacht zu Grunde lag. Zur Klärung dieser Frage wurde mein Sachbearbeiter am 19.9. nach Köln und Bonn entsandt. Über das Ergebnis seiner Vorgesprachen im Bundesamt für Verfassungsschutz und im Ministerium für Gesamtdeutsche Fragen, hat er am 23.9. in einem Vermerk folgendes niedergelegt:

"Am 19.9. habe ich sodann den Sachverhalt Herrn Präsident Dr. John vom Bundesamt für Verfassungsschutz vorgetragen, der mir erklärte, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz, und zwar auch der in den Akten genannte, am Tage meines Vortrages jedoch abwesende Vizepräsident Radtke mit der Angelegenheit nichts zu tun hätte. Soweit er jedoch unterrichtet sei, hätten sich amerikanische Dienststellen mit der waffentechnischen Ausbildung einzelner Angehöriger des BDJ befasst. Er empfahl mir zu diesem Zweck mit dem Bundesministerium für Gesamtdeutsche Fragen in Bonn Fühlung zu nehmen. Dort habe ich sodann den Sachverhalt Herrn Staatssekretär Thedick und seinem zuständigen Referenten, Herrn Oberregierungsrat Dr. von Dellingshausen, nochmals vorgetragen, wobei mir versichert wurde, dass das Ministerium nur gelegentlich des Pfingsttreffens des BDJ in Frankfurt eine geldliche Zuwendung gemacht habe, im übrigen jedoch den den Gegenstand des Verfahrens bildenden Vorgänge durchaus fernstehe. Das Ministerium habe sogar ebenfalls wie das Bundesamt für Verfassungsschutz die Vorstandmitglieder des BDJ immer wieder gewarnt, militärische Organisa-

This document is part of the information
collected by the
Federal Security Service

tionen zu errichten oder sich mit militärischen Angelegenheiten zu befassen. Dem Ministerium sei jedoch bekannt, dass amerikanische Dienststellen anderer Ansicht waren und dem BDJ bis Mai 1952 irgendeine Förderung, vermutlich auch finanzieller Art, hätten angedeihen lassen. Auf meine Bitte hat es das Ministerium übernommen, eine Stellungnahme der amerikanischen Dienststellen herbeizuführen und diese Stellungnahme unter Rückgabe der Vorgänge, die ich zur Kenntnisnahme Herrn Dr. v. Dellingshausen überlassen habe, noch in der ersten Hälfte dieser Woche zu übersenden. An der Herbeiführung soll das Bundesamt für Verfassungsschutz beteiligt werden. Auf die Dringlichkeit der Angelegenheit und ihren Charakter als Haftsache habe ich hingewiesen."

Nach zwischenzeitlichen vorläufigen Erklärungen, deren Einzelheiten in meinem Bericht vom 21.10. wiedergegeben sind, erfolgte am 30.9. eine Mitteilung des Bundesamtes für Verfassungsschutz über das Ergebnis seiner Rückfrage bei der zuständigen amerikanischen Dienststelle. Den Inhalt dieses Ferngesprächs hat mein Sachbearbeiter alsbald in folgendem Vermerk niedergelegt:

" Auf telefonischen Anruf teilte Herr Dr. Nollau vom Bundesamt für Verfassungsschutz in Köln heute nachmittag mit, dass die Stellungnahme der amerikanischen Besatzungsdienststellen morgen vormittag abgegeben werde. Sie werde dahin lauten, dass die Beschuldigten im Auftrage der amerikanischen Dienststelle gehandelt hätten. Eine frühere Abgabe dieser Stellungnahme sei nicht möglich gewesen, weil General Trescott verreist gewesen sei. Herr Dr. Nollau ist der Ansicht, dass damit infolge Nichterweislichkeit des inneren Tatbestandes die Voraussetzungen für das weitere Verfahren in Wegfall gekommen seien. Gegen die danach zu veranlassende Haftentlassung der Beschuldigten habe er keine Bedenken."

This document is part of an integrated file. If separated from the file it must be destroyed by the system review.

Bei dieser Mitteilung handelte es sich, wie später noch einmal ausdrücklich bestätigt wurde, um eine offizielle Erklärung der Dienststelle des Generals Trescott, die nach dem Willen der erklärenden Dienststelle im Hinblick auf das vorliegende Ermittlungsverfahren für mich bestimmt war.

Mit dieser amtlichen amerikanischen Erklärung stand fest, dass die Organisation auf die Initiative und Lenkung einer militärischen Dienststelle der amerikanischen Besatzungsmacht zurückging, dass es sich also nicht um eine aus privater Initiative der deutschen Beteiligten entstandene Geheimorganisation handelte.

Wie man auch angesichts dieses Sachverhalts die objektive Rechtslage beurteilung mochte, so war doch unzweifelhaft, dass den Beschuldigten, die sich zutreffend auf militärische Aufträge einer Besatzungsmacht beriefen, der innere Tatbestand der §§ 128, 129 StGB nicht nachzuweisen war. Da der Vorwurf anderer strafbarer Handlungen bis dahin nicht erhoben und nicht ersichtlich war, war die Haftentlassung der Beschuldigten zwangsläufig. Sie wurden noch am 30.9. durch Fernschreiben an die Untersuchungs^{haft}anstalt Frankfurt/M. verfügt.

Erst am folgenden Tage rief Präsident Dr. John vom Bundesamt für Verfassungsschutz nochmals an und teilte, wie der Vermerk meines Sachbearbeiters vom gleichen Tage festhält, mit:

"dass auf Grund neuer Erklärungen der amerikanischen Dienststelle es zweifelhaft geworden sei, ob sich die Beschuldigten zu ihrem Tun für befugt halten durften. Herr Präsident Dr. John deutete hierauf an, dass die Beschuldigten möglicherweise ein Doppelspiel getrieben hätten."

Im Zeitpunkt dieses Anrufs waren die Haftentlassungen bereits erfolgt. Dr. John war bei dem erwähnten Ferngespräch von meinem Sachbearbeiter gebeten worden, etwaiges neues Material, das zu einer anderen Beurteilung Anlass geben könnte, mitzuteilen, damit die Frage der Wiederinhaftnahme

the... must be
the... must be
the... must be

der Beschuldigten gegebenenfalls geprüft werden könne. Weitere Mitteilungen in dieser Richtung sind jedoch nicht erfolgt. Die unsubstantiierte Andeutung in der fernmündlichen Mitteilung vom 1.10. bot keine ausreichende Grundlage für eine Wiederinhafnahme.

Während der bis dahin geführten Ermittlungen war das im Zuge der Polizeiaktion in Hessen beschlagnahmte Material im wesentlichen bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt/M. verblieben. Mit dem Bericht vom 17.9. hatte der Oberstaatsanwalt Frankfurt/M. lediglich einen Ordner überreicht, der die im Odenwald durchgeführten militärischen Lehrgänge betraf; nur insoweit enthielt sein Bericht einen Hinweis auf die beschlagnahmten Unterlagen. Wenn mein damaliger Vertreter, Bundesanwalt Schrübbers, der inzwischen durch seine Ernennung zum Generalstaatsanwalt in Düsseldorf aus meiner Behörde ausgeschieden ist, das übrige beschlagnahmte Material bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt/M. beließ, so wird er davon ausgegangen sein, dass das Material von dem Oberstaatsanwalt in Frankfurt einer vorläufigen Durchsicht unterzogen worden sei und dass es ausser dem überbrachten Ordner keinen für das Verfahren wesentlichen Stoff enthalte. In Wirklichkeit war das beschlagnahmte Material offenbar zu der Zeit, als mir die Vorgänge überreicht wurden, auch von der Staatsanwaltschaft Frankfurt/M. noch nicht gesichtet gewesen, da sonst das Fehlen jeglichen Hinweises in dem Bericht vom 17.9. unverständlich wäre. Das Ergebnis der späteren Durchsicht, die zwischen dem 17.9. und dem 8.10. erfolgt sein muss, ist mir dann nicht von dem Oberstaatsanwalt in Frankfurt/M., dem ich die Übernahme des Verfahrens am 2.10. bekanntgegeben hatte, mitgeteilt worden, sondern auch mir erst durch die Erklärung des Ministerpräsidenten Zinn im Hessischen Landtag am 8.10. bekanntgegeben worden. Das Material selbst ist mir, nachdem ich am 10.10. den Oberstaatsanwalt in Frankfurt um Vorlegung gebeten hatte, teilweise am 17.10. überreicht worden; den Rest des Materials habe ich am 24.10. übernommen.

ALL INFORMATION CONTAINED
HEREIN IS UNCLASSIFIED
DATE 11/19/01 BY 60322 UCBAW/STP

Mit der Erklärung des Ministerpräsidenten Zinn war für das weitere Ermittlungsverfahren ein völlig neuer Vorwurf zur Prüfung gestellt, der mit dem Stichwort "Proskriptensliste" zu umreißen ist.

Nachdem am 14.10. bei dem Herrn Bundesminister der Justiz eine Besprechung mit dem Hessischen Ministerpräsidenten und Vertretern der hessischen Behörden stattgefunden hatte, habe ich zunächst auf Grund dieser Besprechung und des gleichzeitig durch den Artikel in Nr. 42 des "Spiegel" aufgetauchten Fememordverdachts die Wiederinhaftnahme des Beschuldigten Rietdorf sowie den Antrag auf Erlass eines Haftbefehls gegen Peters in Aussicht genommen. Bevor die Polizei den Auftrag zur Festnahme von Peters und Rietdorf hatte ausführen können, erschienen diese beiden Beschuldigten freiwillig hier und wurden in der Nacht zum 16.10. von meinen Sachbearbeitern erstmals eingehend vernommen. Sie waren nach dem ersten Verhör zunächst vorläufig festgenommen worden. Nach Abschluss der Vernehmungen, die sich auf den Anzeigenden Otto und den aus Bremen herbeigehöhlten Hans Breitkopf erstreckten, wurden die Beschuldigten jedoch wieder auf freien Fuss gesetzt, da sich ein für die Inhaftnahme ausreichender Verdacht nicht ergeben hatte.

Am 20.10. habe ich sämtlichen Generalstaatsanwälten mitgeteilt, dass ich in dem von der Staatsanwaltschaft Frankfurt/M. auch unter dem Gesichtspunkt des § 129 StGB eingeleiteten Ermittlungsverfahren gegen Angehörige der "Partisanenorganisation" die Verfolgung übernommen habe, und habe gebeten, mich über etwaige Ermittlungen in den Bezirken der Generalstaatsanwälte, die mit diesem Verfahren in Zusammenhang gebracht werden könnten, ^{so}aldmöglichst zu unterrichten, gegebenenfalls unter Beifügung des angefallenen Materials.

file. If separated from the file it must be subjected to individual systematic review.

In Hamburg und Bremen hatten die dortigen Oberstaatsanwälte Verfahren gegen Angehörige der Organisation eingeleitet; in Hamburg waren 9 Haftbefehle unter der Beschuldigung aus § 128, in Bremen 2 Haftbefehle unter der Beschuldigung aus §§ 129, 49 b StBB ergangen. Nachdem ich am 21.10. den Stand dieser Verfahren mit den nach hier gebetenen Oberstaatsanwälten erörtert hatte, habe ich am 23.10. diese beiden Verfahren gemäß § 74 a GVG übernommen.

noch gegen die Beschuldigten Breitkppf, Sawat und Topp. Diese drei Beschuldigten habe ich hierher überführen lassen. Nach ihrer Vernehmung durch meinen Sachbearbeiter habe ich die von allen drei Beschuldigten in jenem Zeitpunkt eingelegten Haftbeschwerden dem 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofes zur Entscheidung vorgelegt. Der Senat hat mit Beschluss vom 12.11. die Haftbefehle aufgehoben und in der Begründung ausgeführt:

"Die weiteren Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens haben gegen keinen der Verhafteten den dringenden Tatverdacht nach §§ 128, 129, 49b StGB bisher bestätigt. Dies gilt insbesondere für den Verdacht, die Verbindung, der die Beschuldigten angehörten, habe Verbrechen wider das Leben in der sog. Proskriptionsliste und in anderen Listen und Karteien vermerkten Personen bezweckt."

Diese Begründung entsprach der Beurteilung, die der Sachverhalt bisher auch durch mich gefunden hatte.

Der Generalstaatsanwalt in München hat am 5.11. mit einem Bericht des Oberstaatsanwalts in München II umfangreiche Ermittlungen vorgelegt, die von der bayerischen Landpolizei im ganzen Gebiet des Landes Bayern eingeleitet worden sind. Das Präsidium der bayerischen Landpolizei hat das Ergebnis seiner Ermittlungen vom 30.10. folgendermassen zusammengefasst:

"In Bayern ist im Hinblick auf § 163 StPO alles getan worden, um das Dunkel der Angelegenheit zu erhellen. Bis jetzt konnten jedoch keine Beweise erbracht werden, die das Vorhandensein einer strafbaren Handlung im Sinne der §§ 49a, 49b, 127, 128, 129 und 211 StGB rechtfertigen würden."

Auch der Oberstaatsanwalt in München hat das Ergebnis dieser bayerischen Ermittlungen dahin gewürdigt, dass er den hinreichenden Verdacht einer strafbaren Handlung im Sinne der §§ 49a, 49b, 211 ff StGB nicht als dargetan ansehe.

Der Generalstaatsanwalt in Stuttgart hat am 6.11. die von der Kriminalhauptstelle der Landespolizei in Württemberg durchgeführten Ermittlungen mit einem Bericht der STA Stuttgart vorgelegt, in dem es hinsichtlich des Komplexes "Proskriptionslisten" heisst:

"In dem Ordner, der die von den Landesführern eingereichten Personenlisten enthielt, fanden sich keine Listen aus Baden-Württemberg. Die grosse grüne Namenskartei (vgl. Anlage III zur polizeilichen Meldung) wurde auf Namen aus Baden-Württemberg durchgesehen. Diese Kartei enthält eine büromässige Zusammenstellung von Namen, die in irgendwelchem Zusammenhang beim Technischen Dienst in Erscheinung getreten waren. Auf den Karten war meist auf die Fundstellen in den Akten des Technischen Dienstes verwiesen, u.a. auch auf eine Sammlung von Beurteilungen wichtiger Persönlichkeiten, z.B. Kalbfell, vgl. Anlage I zur polizeilichen Meldung Bl. 41, und Schöttle, daselbst Bl. 43. Diese beiden Beurteilungen zeigen schon, dass diese Sammlungen nicht politische Gegner namhaft machen (vgl. Bl.43, Schöttle, dessen Gegnerschaft zur KPD hervorgehoben wird), sondern nur Material zur Beurteilung sammeln sollten."

Der Generalstaatsanwalt in Braunschweig hat mir am 23.12. ein bei der StA Braunschweig anhängiges Verfahren zur Kenntnisnahme zugeleitet, in welchem ein in Braunschweig lebender Journalist namens Dortants einen angeblichen früheren SS.Offizier namens Anders bezichtigt, mit der Aufstellung von "schwarzen Listen"

beschäftigt gewesen zu sein und davon gesprochen zu haben, dass die in diese Listen aufgenommenen Personen im Falle X "umzulegen" seien. In diesen Ermittlungen, die in ihrem jetzigen Stand noch kein klares Bild erkennen lassen, wird einmal auch der Name des Beschuldigten Peters aus dem vorliegenden Verfahren genannt, aber ein fassbarer Zusammenhang mit der "Partisanenorganisation" lässt sich einstweilen nicht erkennen.

This document is part of an integrated file. If separated from the file it must be subjected to individual systematic review. //

Von anderen Generalstaatsanwälten sind mir Mitteilungen über einschlägige Verfahren nicht zugegangen.

Von meinen Sachbearbeitern sind die hauptsächlichsten Beschuldigten und sonstigen Hauptbeteiligten Peters, Rietdorf, Breilkopf, Otto, Klotz, Lüth, Topp, Sewat, Wagner und Hofmann in eingehenden, zum Teil wiederholten Vernehmungen gehört worden. Gleichzeitig haben in meinem Auftrag Beamte des Bundeskriminalamtes in breitem Umfang Vernehmungen der Landesleiter und sonstiger Organisationsangehöriger durchgeführt, mit diesen Ermittlungen sind die Beschuldigten und Zeugen Kaufeld, Kirchhof, Wolf, Schmidt, Zietlos, Buxell, Pintscher, Waibel, Depré, Schröder, Häusing, Fischer und Radermacher erfasst worden.

Im Zusammenhalt mit den oben erwähnten Erhebungen der württembergischen und bayerischen Landpolizei kann gesagt werden, dass nunmehr sämtliche leitende Persönlichkeiten der Organisation, alle Mitglieder des Stabes und sämtliche sonstigen Auskunftspersonen von einiger Bedeutung gehört worden sind, soweit sie einer Inanspruchnahme durch deutsche Behörden zur Verfügung standen. Die letztere Einschränkung bezieht sich auf die amerikanischen Beteiligten, deren Vernehmung nicht möglich war. Ich habe versucht, in unverbändlicher Fühlungnahme - teils über das Bundesamt für Verfassungsschutz, teils auch in Besprechung mit einem zu mir entsandten amerikanischen Vertreter aus dem Stab des Hohen Kommissars - zu erreichen, dass die Angaben der amerikanischen Persönlichkeiten, die an der Führung und Überwachung der Partisanenorganisation beteiligt waren, in irgendeiner Weise mir zugänglich gemacht würden. Dieser Versuch ist jedoch ergebnislos geblieben.

Im Augenblick sind nur noch Nacherhebungen zu einzelnen Punkten im Gange, die aber lediglich der Abrundung des Gesamtbildes dienen werden. So ist beispielsweise das Bundesamt für Verfassungsschutz gebeten worden, nach den einstweilen noch unbekanntem Nachrichtenagenten zu forschen, die das Rohmaterial für die von Hofmann und Dr. Wagner an den BDJ gelieferten Personalblätter (vgl. unter II 5) zur Verfügung gestellt haben. Eine wesentliche Änderung

In diesem Organisationsplan werden die "Aufgaben des Apparates" in folgender Weise umschrieben:

- "A) In den Ost- und Westzonen Deutschlands eine geheime Widerstandsbewegung zu rekrutieren, organisieren, auszubilden und zu unterhalten, die in der Lage ist, Guerillo- und Sabotagetätigkeiten gegen die eindringenden und besetzenden sowjetischen Streitkräfte durchzuführen,
- B) in grösstmöglichstem Ausmass mit den westlichen Streitkräften während der Zeit vor dem Kriege, am D-Tag und während der Besetzung Deutschlands durch die feindlichen Streitkräfte zusammenzuarbeiten."

Über die vorgesehene "Tätigkeit des Apparates" heisst es in diesem amerikanischen Organisationsplan:

- "A) Während der Zeit vor dem Kriege.
Die Friedenszeitaufgabe des Apparates ist die Taktik, die Nachrichtenverbindungen, die Kenntnis des Geländes und der Sabotagemethoden zu vervollständigen. Als zweite Aufgabe soll er als Nachrichtendienstsystem in Verbindung anderer Organisationen dienen und Angaben für die Erfordernisse auf höherer Basis erzielen.
- B) Während der Zeit: D-Tag.
Die Hauptanstrengung des Apparates während dieser Zeit sollte sein, dass strategische Potential zu zerstören, wofür der Apparat gegenwärtig bestimmt ist.
- C) Nach dem D-Tag und während der nachfolgenden Besetzung: Die übrigbleibenden Führer werden damit anfangen, den Apparat wieder aufzubauen, Überfälle und aktive Sabotagetätigkeit werden beginnen. Der Widerstand wird beginnen."

./.

This document is part of an integrated file. If separated from the file it must be subjected to the same security controls.

Im weiteren Text ist davon die Rede, dass "der alliierte Kommandeur, der die Widerstandskämpfer einsetzt und versorgt", einen Verbindungsoffizier bei dem "Chef der Widerstandsbewegung" haben werde.

Aus all'dem ergibt sich eindeutig, dass nach der Absicht amtlicher amerikanischer Stellen die Organisation ein Glied in einer umfassenden militärischen Planung darstellen, im Kriegsfall bestimmte militärische Aufgaben unter amerikanischer oder alliierter Führung übernehmen und bis zum Kriegsfall sich auf diese kriegerischen Aufgaben vorbereiten sollte. Es handelte sich also auch nicht etwa um ein privates Unternehmen des Garwood, sondern nach der amtlichen amerikanischen Konzeption schlechthin um einen militärischen Verband, dessen Geheimhaltung durch die beabsichtigte spätere Verwendung als Partisanengruppe zu verstehen ist.

Die deutschen Beteiligten haben im wesentlichen übereinstimmend angegeben, dass sie sich gegen die ihnen sinnlos erscheinende Konzeption des Partisanenkrieges gesträubt hätten und dass ihre Pläne dahin gegangen seien, in dem erwarteten Falle einer russischen Besetzung die wehrfähige Mannschaft in "sichere Räume" im Westen und Süden abfließen zu lassen. Auch dabei blieben ihre Vorstellungen aber ausschliesslich im Rahmen des befürchteten Krieges. Es hat sich, abgesehen von den unsubstantiierten Andeutungen des Anzeigenden Otto, kein Anhaltspunkt dafür gegeben, dass die Organisation sich innenpolitische Ziele gesteckt hatte.

Wer die Organisation gesinnungsmässig in der Nähe der Amerikaner und "Kampfverbände" der Zeit nach dem ersten Weltkrieg sucht, übersieht wohl ein wesentliches psychologisches Element. Hinter der sogenannten Partisanenorganisation stand als Ausgangspunkt, wie sich als Gesamteindruck aus den zahlreichen Vernehmungen ergab, Katastrophenstimmung und Angst. Zu einem grossen Teil waren die Angehörigen der Organisation frühere Offiziere, die im Falle russischer Besetzung Tod oder Verschickung befürchteten. Ihr Wille ging mehr auf Rettung aus einer befürchteten persönlichen Gefahr als auf politische Einflussnahme.

./.

This copy is not to be used for the file. If separated from the original, it is to be destroyed. Subjected to individual system.

Freilich wurde die Neigung zur Betätigung in dieser Organisation auch durch die reichlich fliessenden Geldmittel begünstigt. Nach den zurückhaltenden Angaben, die der Beschuldigte Peters über diesen Punkt gemacht hat, müssen die amerikanischen Zuwendungen an die Organisation in der Zeit von etwa März 1951 bis September 1952 mindestens 500.000 DM ausgemacht haben. Über die zahlenmässige Stärke der Organisation hat sich keine volle Klarheit gewinnen lassen; die Angaben der Beteiligten schwanken zwischen 1.000 und 4.000. Die Angaben der Landesleiter bei der jetzt durchgeführten Vernehmung lassen jedoch überall auf geringere Zahlen schliessen als sie - wohl aus Gründen der Finanzierung - den amerikanischen Dienststellen gemeldet worden sein mögen. Durch die Schulung in Waldmichelbach sind nicht wesentlich mehr als 100 Organisationsangehörige gegangen.

2. Zusammenhänge mit dem BDJ.

Einige führende Persönlichkeiten der Partisanenorganisation so insbesondere der Beschuldigte Peters sind aus dem BDJ hervorgegangen und die Werbung vor allem in der ersten Zeit hat sich infolgedessen vorwiegend an Kreise des BDJ gewandt. Darüber hinaus hat sich aber ein organisatorischer Zusammenhang zwischen BDJ und Partisanenorganisation nicht feststellen lassen. Dass die Organisation in ihren ersten Anfängen als "Technischer Sonderdienst des BDJ" auftrat, ist in nicht unglaublicher Weise mit Tarnungsabsichten erklärt worden, weil unter dieser Bezeichnung eine unauffälligere Werbung möglich war. In Wirklichkeit war die Organisation, wenn sie sich auch in den ersten Wochen in der räumlichen Nähe des BDJ entwickelte, niemals eine Untergliederung des BDJ, sondern eine durch amerikanische Lenkung und Finanzierung von diesem unabhängige und selbständige Organisation. Von allen in die inneren Vorgänge eingeweihten Beteiligten - so auch von dem Anzeigenden Otto - ist aber übereinstimmend erklärt worden, dass im Sommer 1951 die räumliche und personelle Trennung vom BDJ durch ausdrücklichen Befehl des amerikanischen Verbindungsoffizier herbeigeführt worden war, und dass an ihr aus Gründen der Geheimhaltung auch

./.

The contents of this file are
filed in the
file. If separation from
subjected to individual

festgehalten wurde.

Peters war zwar im Mai 51 zum 2. Vorsitzenden des BDJ gewählt worden, hatte aber dieses Amt nach seiner Darstellung schon im Juni 1951 ^{wieder} niedergelegt und sich auf jeden Fall nach dieser Zeit nicht mehr nachweisbar im BDJ betätigt.

Auch die Vernehmung des früheren ersten Vorsitzenden des BDJ, Paul Lüth, hat keinen Anhaltspunkt dafür gegeben, dass Lüth persönlich oder der BDJ als Organisation einen Einfluss auf die "Partisanenorganisation" besass.

3. Das "Bürgerkriegsdokument"

In der öffentlichen Diskussion ist auf eine aus dem Besitz des Beschuldigten Rietdorf beschlagnahmte Denkschrift über "Massnahmen zur Bekämpfung innerer Unruhen" als Beweis für die innerpolitischen Tendenzen der Organisation hingewiesen worden. Als der Verfasser dieser Denkschrift hat sich der Beschuldigte Topp bekannt, freilich mit der Einschränkung, dass er wesentliche Teile dieses Schriftstückes aus einer alten Freikorpszeitschrift "Der Reiter gegen Osten" abgeschrieben habe, die in der von ihm benutzten Nummer den Befehl eines Reichswehrkommandeurs aus einer Epoche innerer Unruhen wiedergegeben habe. Ich habe bis jetzt vergeblich versucht, die Zeitschrift in einer der deutschen Bibliotheken zu ermitteln. Inzwischen ist mir aber auch von privater Seite erklärt worden, dass die Topp'sche Denkschrift anscheinend Teile eines Befehls des Generals Maerker aus der Zeit innerer Unruhen nach dem ersten ^{wiedergebe.}

This document is part of the integrated file. It separated from the file and must be subjected to individual systematic review.

Topp hat die nach seiner Darstellung für den BDJ verfasste Denkschrift im März 1951 dem Beschuldigten Peters übergeben, der damals noch als zweiter Vorsitzender des BDJ fungierte. Peters will sie dann einem befreundeten Offizier, angeblich einem in Berlin lebenden Oberst Doerk zur Prüfung übergeben haben und dann, weil die Beurteilung durch diesen Offizier negativ gewesen sei, als bedeutungslos beiseite gelegt haben. Rietdorf will das Schriftstück bei der Beseitigung des Schriftguts der Organisation erstmals gesehen und aus Interesse am

./.

Inhalt an sich genommen haben. Nachforschungen nach dem angeblichen Oberst Doerk sind noch im Gange.

Die Topp'sche Denkschrift weist in der Tat kritische und fast durchweg ironische Randbemerkungen auf, die nach ihrem Inhalt wohl von militärischer Seite stammen können. Die Datierung der Denkschrift ("März 1951") spricht nicht dafür, dass ihre Gedanken aus der Partisanenorganisation erwachsen sind, denn im März 1951 stand die Organisation in ihren Anfängen. Ihr Inhalt lässt sich auch weder mit den Zielen vereinbaren, die der Organisation von amerikanischer Seite gesetzt waren, noch mit den Gedankengängen, die sich im übrigen bei den Angehörigen der Organisation haben feststellen lassen; in der einen wie in der anderen Sicht war die Organisation auf den Kriegsfall hin orientiert und beschäftigte sich in keiner Weise mit der Möglichkeit innerer Unruhen. Man kann daher aus dieser Topp'schen Denkschrift keine Schlüsse auf die Denkweise der Angehörigen der Partisanenorganisation ziehen, denn es ist zum mindesten nicht zu widerlegen, dass es sich dabei um eine ohne inneren Zusammenhang mit der Organisation entstandene Arbeit rein theoretischen Charakters handelt, die weder zu irgend welcher konkreten Betätigung noch innerhalb der Organisation zu ernstlicher Beschäftigung mit ihr geführt hat.

4. Der durch die Veröffentlichung des "Spiegel" entstandene Verdacht des Fememordes hat sich als unbegründet erwiesen. Alle in dieser Richtung angestellten Ermittlungen haben keinerlei Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Fememordes gegeben. Der "Spiegel" hat inzwischen auch selbst seine Nachricht dementiert.

5. Der Komplex "Proskriptionsliste"

Als Ausgangspunkt mag die Landtagserklärung des Hessischen Ministerpräsidenten Zinn vom 8.10.1952 dienen, da durch sie das in der Öffentlichkeit entstandene Verdachtsbild massgebend bestimmt worden ist. Der Hessische Ministerpräsident hat nach den Landtagsdrucksachen III Nr. 32 zu diesem Punkte ausgeführt:

This copy
file. If separated from the original it must be
subjected to individual systematic review.

./.

"Die Organisation hatte sich zugleich eine innerpolitische Aufgabe gestellt. Das Referat I f, der sogenannte Abwehrdienst, sollte in der Bundesrepublik diejenigen Personen ermitteln, die nach Auffassung des Technischen Dienstes des BDJ im Falle einer militärischen Auseinandersetzung mit der Sowjetunion als politisch unzuverlässig gelten, oder die nach Vermutungen des Technischen Dienstes des BDJ für eine Verwendung in einer deutschen Verwaltung unter russischer Besetzung in Frage kommen konnten, oder die nach Ansicht des Technischen Dienstes des BDJ Gegner eines deutschen Verteidigungsbeitrages oder aber Gegner des Generalvertrages und des EVG-Vertrages waren.

Nach dem Geständnis des leitenden Mannes des Abwehrdienstes sollten diese Personen im Falle X "kaltgestellt" werden. Darunter wurde nach seinem Geständnis von ihm und den übrigen massgebenden Führern der Organisation ein Beseitigen, notfalls mit der Waffe, verstanden.

Unter dem beschlagnahmten Material des Abwehrdienstes befinden sich auffälligerweise nur 15 Karteiblätter über Kommunisten, dagegen rund 80 Karteiblätter über führende Sozialdemokraten."

Nach Aufstellung einiger Namen sozialdemokratischer Politiker heisst es weiter:

"Die Karteiblätter enthalten eine Personalschreibung und einen eingehendenpolitischen Lebenslauf der betreffenden Personen. Dabei fällt auf, dass zahlreiche in der Kartei erfasste Mitglieder der SPD kommunistischer Verbindungen verdächtig werden, zum Beispiel der hessische Innenminister Heinrich Zinnkann. Sie kennen alle die hessischen Minister Zinnkann und Metzger und wissen selbst, wie sinnlos und unwahr solche Angaben sind. Dass nur wenige Kommunisten in der Kartei erfasst sind, lässt sich vielleicht daraus erklären, dass einer der führenden Leute der Organisation auch im Verdacht

./.

This document is part of an integrated file. If separated from the file it must be subjected to individual systematic review.

steht, Führung nach Karlshorst und Pankow zu haben.

Ausser den Karteiblättern wurde eine Liste von etwa 120 führenden Personen der SPD, darunter der erste Vorsitzende Erich Ollenhauer, gefunden. Die dazu gehörigen Karteiblätter fehlten. Ausserdem wurden Mitgliederlisten von der SPD gefunden und von uns beschlagnahmt."

Die Ermittlungen haben dazu folgendes ergeben:

Die Organisation, der ja in dem auszugsweise wiedergegebenen amerikanischen Organisationsplan für die Zeit vor dem Kriege ein "Nachrichtendienstsystem" als zweite Aufgabe gesetzt war, unterhält in ihrem Stab eine Abteilung "Sicherheit", deren Aufgabenkreis etwa im Sinne des in militärischen Verbänden herkömmlichen Begriffes der "Abwehr" gedacht war.

Diese Abteilung wurde bis Herbst 1951 von dem Anzeigenden Hans Otto geführt, der dann von dem Beschuldigten Rietdorf in der Leitung dieser Abteilung abgelöst wurde. Wenn Otto in der Erklärung des Hessischen Ministerpräsidenten als der leitende Mann dieses Abwehrdienstes bezeichnet wurde, so ist das also nur sehr beschränkt richtig. Die Vernehmung des Otto durch meinen Sachbearbeiter hat erwiesen, dass er die wesentlichen Karteien und Listen dieser Abteilung nicht kannte, weil sie erst nach seinem Ausscheiden aus der Leitung dieser Abteilung angelegt waren. Otto hat infolgedessen bei seiner Vernehmung vor meinem Sachbearbeiter, die ^{Angaben, die} er vor der Polizei und vor dem deutsch-amerikanischen Untersuchungsausschuss über den Inhalt der Listen und Karteien gemacht hatte, in wesentlichen Punkten erheblich einschränken müssen und sich damit zu rechtfertigen versucht, dass er Behauptungen der früheren Vernehmungspersonen über den Inhalt der Listen und Karteien als wahr angenommen und bestätigt habe, ohne die Unterlagen selbst zu kennen. So hat er zu seiner in der Erklärung des Hessischen Ministerpräsidenten wiedergegebenen Behauptung, die Kartei enthalte einige Kommunisten, im übrigen nur Sozialdemokraten, vor meinem Sachbearbeiter erklärt:

This document is part of an internal file.

"Es wurde mir bei der Vernehmung gesagt, dass die Kartei einige Kommunisten und im übrigen nur Sozialdemokraten enthalte. Ich habe das als wahr angenommen, was mir von dem Vernehmenden über den Inhalt der Kartei gesagt wurde..... Ich sehe ein, dass ich bei dieser Vernehmung richtigerweise hätte sagen müssen, dass mir weder der Inhalt der Gegnerkartei noch der Inhalt der Proskriptionsliste bekannt sei. Ich habe mich durch die Behauptung irreführen lassen, dass in der Kartei die Namen einiger Kommunisten und zahlreicher Sozialdemokraten enthalten seien...."

Eben dieser Otto, ein früherer SS-Offizier, der nach dem Kriege für einen englischen Nachrichtendienst tätig gewesen war und Beziehungen zu gewerbsmässigen Nachrichtenagenten, wie z.B. zu dem in einem Landesverratsverfahren verhafteten Wehlen unterhielt, in seiner bisherigen Lebensgeschichte also einen zwielichtigen Eindruck machte, hatte schon in der Bundesführung des BDJ eine Abteilung I f mit einem ähnlichen Aufgabenkreis zwischen Nachrichtensammlung und Abwehr geleitet. Als er im Sommer 1951 mit den Beschuldigten Peters zu dessen Organisation hinüberwechselte, nahm er wesentliche Teile des beim BDJ angefallenen Nachrichtenmaterials mit hinüber. Dieses Material wurde aber erst für die Zwecke der Organisation neu geordnet, nachdem Rietdorf im Herbst 1951 die Abteilung "Sicherheit" übernommen und Breitkopf mit der Ordnung beauftragt hatte. Erst bei dieser Arbeit des Breitkopf sind die Karteien erwachsen, die bei der Beschlagnahme erfasst wurden. Soweit sie für das vorliegende Verfahren von Bedeutung sind, handelt es sich um

a) eine grüne Kartei:

Diese Kartei ist lediglich eine Zusammenstellung der Namen, die in irgendeinem der anderen Ordner in Erscheinung getreten sind und verweist jeweils auf die Fundstelle in dem betr. Ordner. Sie ist also ein reines Namensregister ohne sachliche Bedeutung.

This document is a copy of a document
file. It separated from the file it was
subjected to individual systematic systems

./.

b) eine rote Kartei:

Die aus 70 Karten bestehende Kartei, von den Beteiligten als "Warnkartei" oder "Abwehrkartei" bezeichnet, enthält Personalangaben über Personen, die vom Standpunkt der Organisation als feindlich, gefährlich oder verdächtig anzusehen waren, darunter auch der aus der Organisation wieder Ausgeschiedenen. Auf der Kartei ist jeweils der Grund angegeben, aus dem die verzeichneten Personen in die Kartei aufgenommen worden sind.

c) einen Ordner mit der Aufschrift "Proskriptionsliste"

die 12 Blätter mit Namen enthält, grösstenteils ohne nähere Personalangaben und ohne Angabe des gegen die Person bestehenden Verdachts.

d) einen Ordner mit der Aufschrift "Personelles"

Dieser Ordner enthält neben anderem politischen Nachrichtenmaterial vor allem die von Ministerpräsident Zinn in seiner Landtagserklärung als "Karteiblätter" bezeichneten Personalblätter über vorwiegend sozialdemokratische Politiker und Gewerkschaftler. Diese Personalblätter, durchweg nach einheitlichem Schema aufgebaut, enthalten jeweils die Personalien, die Personalbeschreibung, einen mehr oder weniger ausführlichen politischen Lebenslauf und eine politische Charakterisierung.

This is a copy of a document
file. It separates from the file
subjected to the same system.

Auf Grund der Erklärung des Hessischen Ministerpräsidenten und der anschliessenden Presseäusserungen ist die Öffentlichkeit besonders durch die Vorstellung beunruhigt worden, dass diese Sammlung führender Sozialdemokratischer Politiker mit dem Komplex "Proskriptionsliste" in Verbindung zu bringen sei. Zu dieser Verknüpfung ist Ministerpräsident Zinn wohl durch die Aussage verleitet worden, die Otto am 1.10. vor dem Polizeipräsidium Frankfurt/M. gemacht hatte. Darin hatte er erklärt:

"Die Kartei über etwa 100 Personen hat sich auf diejenigen Personen erstreckt, von denen bekannt war, dass sie eindeutig gegen eine Wiederbewaffnung Deutschlands eingestellt waren. In der Kartei, die

./.

noch keineswegs vollkommen war, befanden sich einige Kommunisten und in der Hauptsache Sozialdemokraten, bei denen der Verdacht bestand, dass sie zu einem von uns angenommenen extremen sozialen Flügel gehörten und trotz der gegenwärtig bekannten Gegnerschaft der Sozialdemokraten zur SED nach dem Einmarsch der russischen Truppen für leitende Stellungen in Frage kommen konnten."

In Wirklichkeit wusste Otto, dass es sich gerade bei diesen Personalblättern um ein reines Informationsmaterial handelte, das beim BDJ gesammelt und von ihm selbst mitgenommen worden war. Vor meinem Sachbearbeiter hat er darüber angegeben:

"Der Hefter "Personelles" ist eine Zusammenfassung aller derjenigen Informationen über Personen, die überhaupt einliefen. Er sollte als Unterlage für die Auswertung in Gegnerkartei und Proskriptionsliste dienen. Der Hefter "Personelles" enthält Informationen ohne jede sachliche Unterscheidung von Freund und Feind, wie überhaupt alles, was interessieren kann. Aus der Tatsache, dass jemand in diesem Hefter "Personelles" enthalten ist, lässt sich also nicht schliessen, ob er als Gegner oder als Kandidat für die Proskriptionsliste in Frage kommt. Das hängt von dem Inhalt der über ihn eingekommenen Auskunft ab.

Das vorhin erwähnte Blatt "von Knoeringen" oder beispielsweise "Kaisen" stammen von einem Dr. Wagner aus München, der diese Blätter gegen Vergütung geliefert hat. Sie sind also nicht von uns selbst zusammengestellt, sondern in der Form, wie sie sich in dem Ordner "Personelles" befinden, von Dr. Wagner bezogen worden. Ich habe vorhin beim Blättern gesehen, dass auf einem Blatt ein Zusatz von Lüth sich befindet; es handelt sich um das Blatt 53. Im wesentlichen werden aber die Blätter so sein, wie sie von Dr. Wagner einkamen. Fast alle Blätter, die sich mit der Person und dem Lebenslauf von SPD-Politikern befassen und sich in dem Ordner

./.

This document is part of the
file. It separated from the file
subjected to individual systematic

"Personelles" befinden, stammen von Dr. Wagner.
Diese Blätter müssen also im wesentlichen schon beim
BDJ angefallen und bei der Trennung aus dem Bestand
des BDJ mit übernommen worden sein."

Die Herkunft dieser Personalblätter ist durch die Ermittlungen geklärt. Sie waren von dem Zeugen Dr. Wagner, einem Angestellten des evangelischen Hilfswerks in München und Landesgeschäftsführer des BHE in Bayern, laufend an Lüth, dem früheren 1. Vorsitzenden des BDJ, geliefert worden. Lüth hatte sich mit Dr. Wagner über die feindselige Einstellung der SPD gegenüber dem BDJ unterhalten und dabei geäußert, er wolle versuchen, mit den "weißen" Sozialdemokraten, also sinngemäß mit dem rechten Flügel der SPD in Fühlung zu kommen. In diesem Zusammenhang äußerte er den Wunsch nach Informationen über führende SPD-Politiker. Dr. Wagner übernahm den Auftrag, nachdem er den Zeugen Hofmann, einen bayerischen Gerichtreferendar, für die Lieferung des gewünschten Informationsmaterials gewonnen hatte. Hofmann seinerseits, der in der Nachkriegszeit einige Zeit für einen amerikanischen Nachrichtendienst gearbeitet hatte, warb mit Hilfe dieses Nachrichtendienstes zwei Nachrichtenagenten an, die ihm das Material lieferten. Diese beiden Nachrichtenagenten, von denen Hofmann nur die Decknamen anzugeben weiss, sind bisher nicht ermittelt worden. Hofmann, der auf meinen Sachbearbeiter einen durchaus glaubwürdigen Eindruck gemacht hat, hat angegeben, dass einer dieser Agenten in Hannover gewohnt habe, und hat angedeutet, dass dieser Zugang zu parteiamtlichem Material der Parteileitung der SPD gehabt habe. Der andere dieser beiden Agenten sass in Frankfurt a.M. und arbeitete im Auftrag eines Nachrichtendienstes in kommunistischen Tarnorganisationen. Soweit die Personalblätter durch die Datierung aus Hannover oder Frankfurt/M. nicht auf einen oder anderen dieser Agenten hinweisen, sind sie von dem Referendar Hofmann selbst zusammengestellt worden. Dabei handelte es sich im wesentlichen um bayerische Persönlichkeiten, die ihm bekannt waren, wie etwa den bayerischen Innenminister Högner oder seinen eigenen Generalstaatsanwalt.

./.

THIS DOCUMENT IS PART OF AN
FILE. If separated from the file
subjected to technical control

Die äussere Form dieser Informationen mit einer vollständigen Personalbeschreibung hat Hofmann, wie er angibt, von sich aus gewählt und sie auch seinen Agenten vorgeschrieben, weil er von seiner eigenen Tätigkeit in dem erwähnten Nachrichtendienst diese Form der Informationen über politische Persönlichkeiten gewohnt war.

Hofmann und Dr. Wagner, der die Blätter ohne eigene Arbeit lediglich an Lüth weitergeleitet hat, betrieben diese Nachrichtentätigkeit zugegebenermassen nur aus Erwerbsgründen. - Lüth hat für die ihm in der Zeit von Sommer 1950 bis Frühjahr 1951 gelieferten Blätter rund 13.000 - 15.000 DM bezahlt - Ein eigenes politisches Interesse ist nicht ersichtlich: soweit eine politische Einfärbung des Materials erkennbar ist, lässt sie sich aus dem von Lüth angegebenen Verwendungszweck erklären.

Diese Personalblätter sind also weder bei der Organisation selbst, noch auch nur für sie hergestellt worden, sondern von Hofmann und Dr. Wagner, die von der Existenz der "Partisanenorganisation" nichts wussten, für den BDJ als politisches Informationsmaterial geliefert worden. Die im Besitz der Organisation gefundenen Blätter sind zum grössten Teil schon zu einer Zeit entstanden, als die Organisation noch garnicht bestand. Es steht fest, dass Otto selbst diese Blätter zum Schriftgut der Organisation mitgenommen hat; er hat sich wohl auch die wenigen Blätter, die aus dem Sommer 1951 stammen, noch bei dem BDJ beschafft. Dass kein Zusammenhang zwischen der Organisation und den Lieferanten dieser Blätter bestand, wird dadurch bekräftigt, dass aus der Zeit vom Sommer 1951 bis Frühjahr 1952, als die räumliche Trennung vom BDJ vollzogen war, keine weiteren Blätter mehr zu der Organisation gelangten. Bei der Organisation sind diese Blätter lediglich geordnet worden, ohne dass ein bestimmter Verwendungszweck ersichtlich wäre. Weder die rote Kartei noch die Proskriptionsliste enthalten einen Namen aus diesen Blättern.

Unter dem Gesichtspunkt des Verdachts, dass Listen von Personen mit der Absicht späterer Liquidierung aufgestellt worden seien, werden also sowohl die Namen aus der grünen Kartei, als auch aus dem Ordner "Personelles ausser Betracht bleiben müssen, denn es ist nach dem Ergebnis der

./.

14. If scanned from the GDS system
subjected to individual system

Ermittlungen unwahrscheinlich und auf jeden Fall nicht zu erweisen, dass diese beiden Namenssammlungen mit solcher Absicht erstellt worden sind.

Die rote Kartei ist von den Beteiligten Übereinstimmend als Warn- und Abwehrkartei bezeichnet worden. Sie ist auf Grund von Meldungen zusammengestellt worden, die die Landesleiter über Elemente in ihrem Bereich erstatteten, die unter dem Gesichtspunkt der Organisation als feindlich oder gefährlich angesehen wurden; entsprechend der allgemeinen Ausrichtung auf den Fall einer Besetzung durch die Russen handelte es sich dabei - abgesehen von ausgeschiedenen Organisationsmitgliedern - durchweg um Personen, die der Verbindung mit dem Osten verdächtig schienen. Diese von den Landesleitern eingehenden Meldungen wurden, wie die Beteiligten angaben, laufend an den amerikanischen Verbindungsoffizier weitergeleitet und gleichzeitig in der roten Kartei ausgewertet. Bekannte politische Persönlichkeiten finden sich in der Kartei nicht. Wenn man von der Tatsache ausgeht, dass die Organisation eine Geheimorganisation mit der Aufgabe der Partisanentätigkeit im Besetzungsfalle darstellte, entspricht die Anlage dieser Kartei, so dilettantisch sie auch sein möge, dem Zweck, vor bestimmten Personen sowohl unter dem Gesichtspunkt der Absicherung wie auch der Gefährdung bei der Erfüllung späterer Aufgaben zu warnen. Aus Anlage und Inhalt der Kartei selbst ergibt sich nichts für eine Absicht, diese Personen jetzt oder später zu beseitigen.

Auch der Ordner mit der Aufschrift "Proskriptionsliste" liesse an sich, wenn er nicht diese auffällige Bezeichnung trüge, nach seinem Inhalt nicht auf eine solche Absicht schliessen. Warum die Namenslisten, die dieser Ordner enthält, unter einer solchen Bezeichnung gesammelt sind, hat sich nicht völlig klären lassen. Es spricht viel dafür, dass die Ablage in diesem Ordner nur eine Verlegenheitslösung war, weil die Liste lediglich Namen, nicht aber Personalien und Sachangaben enthielt, so dass ihre Auswertung in der roten Kartei nicht möglich war.

./.

This document is now in the
file of the Bureau of
Intelligence

Auf jeden Fall entspricht der Inhalt dieses Ordners mit seinen völlig unbekannt Namen, fast durchweg ohne sachliche Verdachtsangabe, nicht dem, was man sich unter einer Proskriptionsliste vorstellt: hinsichtlich der beiden ersten Personen, auf der mit "Helge Stark" gezeichneten Hamburger Liste hat der Beschuldigte Topp, von dem diese Liste herrührt, einleuchtend geltend gemacht, dass die hierbei gegebene Begründung lediglich eine Warnung vor einer Nachrichtenverbindung mit diesen Personen enthielt.

Es bleibt freilich die verdächtige Verwendung des Wortes "Proskriptionsliste". Dieses Wort ist von Rietdorf geprägt worden, und dieser hat es, wie ein von ihm gefertigter Auszug belegt, aus einer von ukrainischen Emigranten verfassten Broschüre über den Aufbau eines russischen Sicherheits- und Abwehrdienstes entnommen. Die bewusste Entnahme dieses Begriffes aus russischem Sprachgebrauch und russischer Praxis legt die Ausdeutung im Sinne einer Liquidationsliste nahe. Die Beschuldigten Rietdorf und Peters haben in ihren Schlussvernehmungen auch nicht bestritten, dass sie sich mit Gedanken dieser Art beschäftigt haben. Rietdorf hat erklärt:

"Dass das Wort "Proskriptionsliste" von mir geprägt worden ist, und dass ich den Begriff aus einer russischen Emigrantenbroschüre entnommen habe, habe ich schon in meiner früheren Vernehmung angegeben. Als ich diesen Begriff prägte, sah ich ein sachliches Problem, dass sich im Zusammenhang mit der Aufstellung der Mob-Pläne ergab.

Entsprechend der Aufgabe, die unserer Organisation gestellt war, rechneten wir ja mit einer Besetzung des deutschen Gebietes durch die Russen. Nach den bisherigen Erfahrungen ist vorauszusehen, dass die Russen eine Organisation des zivilen Lebens durch Personen, die ihnen organisationsmässig oder gesinnungsmässig nahestehen, versuchen werden. Vielfach lässt sich schon jetzt in einzelnen Gebieten mit Sicherheit voraussagen, wer beispielsweise den Posten eines Bürgermeisters oder eines Landrats im Falle einer russischen Besetzung einnehmen wird. Daraus ergab sich für mich die Frage

./.

Wals
Hlo. If
Schloster

ob eine das Gebiet räumende Militärmacht diese Personen, deren Zusammenarbeit mit dem Feinde sicher vorauszusehen war, in dem Gebiet belassen sollte. Ich persönlich war der Meinung dass diese Frage glatt zu verneinen sei. Wenn ich danach gefragt werde, gebe ich zu, dass auch ich es für unwahrscheinlich hielt, dass eine kämpfend zurückgehende Truppe sich die Last aufbürdet, solche Zivilisten mit sich zu schleppen. Ich gebe auch zu, dass ich eine radikale Lösung dieses Problems im Sinne des Umlagens nicht für unrecht gehalten habe. Soweit ich das verstehe, begehen solche Kollaborateure ja auch Landesverrat. Es mag sein, dass ich persönlich bei der Betrachtung dieser Dinge von meinen Erlebnissen in der Ostzone beeinflusst bin. Ich will auch nicht verhehlen, dass ich in der Zwischenzeit gelernt habe, die Dinge etwas ruhiger und besonnener anzusehen. Aber ich betreite nicht, dass ich, als ich das Wort "Proskriptionsliste" prägte, in der Tat auch an die Möglichkeit dachte, dass diese künftigen Kollaborateure im Notfall auch durch ihre Tötung davon abgehalten werden müssten, mit dem Feinde zusammenzuarbeiten. Ich hatte - von meiner damaligen Denkweise aus - allerdings Zweifel, ob die Amerikaner hart genug sein würden, solche Konsequenzen zu ziehen. Das unsere eigenen deutschen Verbände, wie sie im Rahmen der Organisation gedacht waren, sich solchen Aufgaben im Ernstfall belasten könnten, hielt ich allerdings für ausgeschlossen."

This document is part of an integrated file. If separated from the file it must be subjected to individual systematic review.

Peters hat sich bei seiner abschliessenden Vernehmung in ähnlicher Weise eingelassen.

Es ist angesichts dieser Erklärungen nicht zu bezweifeln, dass die leitenden Persönlichkeiten der Organisation, deren Denken völlig auf Krieg und Besetzung ausgerichtet war, sich in der Tat mit dem Gedanken beschäftigt hatten, dass im Ernstfalle die Tötung gewisser, der Zusammenarbeit mit dem Feind verdächtiger Personen notwendig werden könne .

./.

Die Beschuldigten haben jedoch dabei in allen ihren Vernehmungen geltend gemacht, dass sie nicht daran gedacht hätten, solche Massnahmen aus eigener Initiative zu treffen, sondern dass es nach ihrer Vorstellung dem Verantwortlichen militärischen Oberkommando im Ernstfall hätte überlassen bleiben müssen, solche Anordnungen zu treffen, und dass die bis jetzt gefertigten Namenszusammenstellungen in den verschiedenen Listen und Karteien noch nicht der Vorbereitung dieses Gedankens gedient hätten. Peters hat hierzu erklärt:

"Der Ausdruck "Proskriptionsliste" mag, wie ich einsehe, zu Missdeutungen Anlass gegeben haben. In Wirklichkeit haben wir nicht gen Plan gefasst gehabt, bestimmte Personen zu töten, weder jetzt noch in einem späteren Zeitpunkt. Die Listen, die wir angelegt hatten, waren zu anderem Zweck erstellt. Wenn die Organisation länger bestanden hätte, wären vielleicht Listen angelegt worden, die unserer Vorstellung von Proskriptionslisten entsprochen hätten, nämlich Listen von Personen, von denen vorauszusehen war, dass sie im besetzten Gebiet dem Feinde in massgeblichen Stellungen dienstbar sein würden. Was diesen Personen im Ernstfall geschehen wäre, hätten aber auch dann nicht wir, sondern die Truppenkommandeure/entscheiden müssen. An uns wäre es lediglich gewesen, diese Listen aufzustellen, die in Wirklichkeit aber noch nicht aufgestellt waren."

This document is part of an ~~interim~~ file. If separated from the file it must be subjected to individual systematic review.

Rietdorf hat in ähnlicher Weise angegeben:

"Wenn ich also auch zugebe, dass ich persönlich bei dem Gedanken, eine Proskriptionsliste aufzustellen auch die Möglichkeit ins Auge gefasst habe, dass die auf dieser Liste Genannten im Ernstfalle zu töten seien so muss ich doch mit allem Nachdruck sagen, dass eine wirkliche Proskriptionsliste in dem Sinn, wie er mir persönlich vorschwebte, überhaupt nicht erstellt war. Wie gesagt, tauchte dieses Problem erst im Zusammenhang mit den Mob-Plänen auf.

./.

Diese Mob-Pläne wurden nicht von mir bearbeitet, und was sie in dieser Beziehung enthielten, weiss ich garnicht präzis.

Was der Ordner mit der Aufschrift "Personelles" in Wirklichkeit enthält, ist keinesfalls eine Liste von Personen, die im Ernstfalle zu töten gewesen wären. Eine Proskriptionsliste, wie sie mir vorschwebt, ist überhaupt nicht erstellt worden. Der Inhalt des Ordners "Proskriptionsliste" ist lediglich durch den Sammeleifer Breitkopfs zustande gekommen, der in diesem Ordner Listen festhielt, die er anderweitig nicht unterbringen konnte.

Die rote Warnkartei ist, wie man aus ihrem Inhalt sieht, nicht unter dem Motte "Proskriptionsliste" zusammengestellt, sondern sie enthält im wesentlichen Personen, vor deren Infiltration die Organisation sich schützen sollte."

Es lässt sich in der Tat nicht in Abrede stellen, dass weder die rote Warnkartei noch der Ordner "Proskriptionsliste" aus sich selbst den Gesichtspunkt erkennen lassen, solche Personen zu erfassen, die nach der Besetzung in irgendwie bedeutsamer Stellung mit dem Feinde zusammenarbeiten würden.

Es ist also zusammenfassend zu diesem Komplex zu sagen:

This document is part of an integration file. If separated from this file it must be subjected to individual systematic review.

Die Führer der Organisation haben zwar nie daran gedacht, innenpolitische Gegner als solche zu beseitigen, aber sie haben in der mit ihrem Auftrag zum Partisanenkrieg zwangsläufig mitgegebenen Einstellung auf die totale Katastrophe mit dem gefährlichen Gedanken gespielt, dass im Ernstfalle möglicherweise wirkliche oder vermeintliche Kollaborateure notfalls beseitigt werden müssten. Es lässt sich jedoch nicht erweisen, dass sie diesen Gedanken in Richtung auf bestimmte Personen schon konkretisiert hatten. Es lässt sich vor allem nicht erweisen, dass die Namenzusammenstellungen in der roten Warnkartei und in dem Ordner "Proskriptionsliste" der Verwirklichung dieses Gedankens dienen sollten. Es lässt sich vielmehr nicht widerlegen, dass die rote Kartei nur im Sinne einer Warn- und Abwehr-

./.

kartei erstellt worden ist, wie sie dem zu Grunde liegenden militärischen Auftrag entsprach. Als der Beschuldigte Rietdorf "Proskriptionsliste" prägte, und einen Ordner mit diesem Wort beschriften liess, mag er wohl an eine wirkliche Proskriptionsliste im Sinne einer Liquidationsliste gedacht haben, aber was nachdem in diesem Ordner gesammelt worden, stand in keinem erweislichen Zusammenhang mit einer Proskriptionsliste in diesem Sinn. Dem Beschuldigten, die sich bei all ihrer Tätigkeit von einem amerikanischen Offizier geleitet und überwacht wussten, und sich jetzt, wie im Ernstfalle als Glieder einer umfassenden militärischen Organisation ansehen konnten, ist ohne dies nicht zu widerlegen, dass sie selbst dort, wo sie die Möglichkeit gewaltsamer Liquidierungen ins Auge fassten, nicht an Handlungen aus eigener Initiative dachten, sondern die massgebliche Entscheidung den Anordnungen des künftigen alliierten Oberbefehlshabers im Kriegsfall überlassen wollten.

III. Zur rechtlichen Beurteilung des gewürdigten Sachverhalts ist folgendes zu sagen:

- a) Die Beschuldigten haben ihre Organisation entsprechend den Weisungen ihrer amerikanischen Auftraggeber geheim gehalten. Sie haben freilich geltend gemacht, dass sie in dieser Angelegenheit an ein Einvernehmen auf oberster Ebene zwischen der Bundesregierung und den Amerikanern geglaubt hätten. Diese Einlassung ist nicht unglaublich, da in der Tat der Beschuldigte P e t e r s im späteren Verlauf - spätestens im Mai 1952 - den Vizepräsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz aus freien Stücken aufgesucht und ihm gegenüber von einer Betätigung in alliierterem Auftrag im Hinblick auf die künftigen Verteidigungsaufgaben besprochen hat.

This document is part of an internal file. If separated from the file it must be subjected to individual systematic review.

Bei diesem Sachverhalt ist der Tatbestand des § 128 StGB zu verneinen. Er setzt voraus, dass Dasein, Verfassung oder Zweck der Verbindung vor der "Staatsregierung" geheimgehalten werden sollen. Unter der Geltung des Besatzungsstatuts muss hingenommen werden, dass die Besatzungsmächte, die sich hinsichtlich "Schutz, Ansehen und Sicherheit der alliierten Streitkräfte"

./.

die Zuständigkeit vorbehalten haben, in Fragen der militärischen Sicherheit die Souveränität der Bundesrepublik einschränkten und insoweit zumindest auch als zuständige Obrigkeit im Sinne des Begriffs "Staatsregierung" in § 128 StGB anzusehen sind.

Auf jeden Fall ist aber, wie man auch die objektive Rechtslage beurteilen mag, den Beschuldigten nicht zu widerlegen, dass sie sich durch den militärischen Auftrag der amerikanischen Besatzungsmacht für gerechtfertigt hielten, so dass ihnen das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit fehlte.

- b) Das Ergebnis der Ermittlungen zu dem Komplex Proskriptionsliste reicht für die Anwendung der §§ 129, 49 b StGB nicht aus. Die Strafdrohung der letzteren Bestimmung richtet sich gegen die Teilnahme an einer Verbindung "die Verbrechen wider das Leben bezweckt, oder als Mittel für andere Zwecke in Aussicht nimmt." Der erste dieser beiden Tatbestände kommt offensichtlich nicht in Frage, denn der Zweck der Organisation war keineswegs auf Verbrechen wider das Leben gerichtet. Der Sachverhalt reicht aber auch nicht zu der Feststellung aus, dass die Organisation die Tötung/als Mittel für andere Zwecke in Aussicht genommen habe. Das "In Aussicht nehmen im Sinne dieser Bestimmung wird nicht schon durch jede Beschäftigung mit dem Gedanken an Tötung erfüllt, sondern setzt eine einigermaßen klare Entschlossenheit voraus. Die beiden Varianten der jetzt geltenden Fassung des § 49 b StGB sind aus dem Begriff der "Verabredung" erwachsen (vgl. zur Entstehungsgeschichte RGST 69, 164 ff), so dass auch die Rechtsprechung zu der älteren Fassung zu beachten sein wird. Die Voraussetzungen der "Verabredung" sind dahin umschrieben worden "dass auf Grund der Besprechungen ein gemeinsamer, auf Ausführung der Mordtat ernstlich gerichteter Wille zustande gekommen ist, mag auch die Art der Ausführung in ihren Einzelheiten noch nicht festgelegt worden sein" (RGST 58, 392, 393). Eine "ernstlich als Ziel ins Auge gefasste Tat" (RGST 68, 360, 363) ist auch nach der jetzt geltenden Fassung

./.

This document is part of an integrated file. If separated from the file it must be subjected to individual systematic review.

wesentliche Voraussetzung beider Alternativen des Tatbestandes.

Was die Ermittlungen im vorliegenden Falle ergeben haben, ging nicht nachweisbar über Überlegungen hinaus, was im Kriegsfall das alliierte Oberkommando hinsichtlich derjenigen Personen anordnen werde, die voraussichtlich im besetzten Gebiet in leitender Stellung mit dem Feinde zusammenarbeiten würden. Dabei haben die Beschuldigten für möglich gehalten, dass dieses Oberkommando äusserstenfalls auch die Tötung der Kollaborateure anordnen werde, falls es unmöglich sei, sie auf andere Weise an der beabsichtigten Zusammenarbeit mit dem Feinde zu hindern. Aus diesem Gedankenkreis ist in der Tat das Wort Proskriptionsliste erwachsen, ohne dass freilich, wie unter II dargelegt zu erweisen oder auch nur wahrscheinlich wäre, dass die Namenszusammenstellungen in dem Ordner "Proskriptionsliste" und in der roten Kartei schon der Verwirklichung dieses Gedankens dienen sollte.

Die Gefahr einer Gesinnung, die solche Überlegungen anstellt, zumal im Zusammenhang mit einer geplanten Partisanentätigkeit liegt auf der Hand. So gefährlich aber auch eine solche Mentalität sein dürfte, so ist sie nicht schon an sich strafbar, sondern erst, wenn sie in Verabredungen im Sinne des § 49 b StGB jene erhöhte Gefährlichkeit angenommen hat, die der Sache nach die tatbestandliche Voraussetzung des § 49 b StGB darstellt. Gerade diese Konkretisierung in wenigstens allgemeinen Verabredungen, bei denen Tötungstaten ernstlich als Ziel ins Auge gefasst worden wäre, ist im vorliegenden Falle nicht nachzuweisen. Die Vorstellungen der Beschuldigten bewegen sich im Rahmen eines zukünftigen Krieges; sie sahen sich dabei unter Befehl eines alliierten Oberkommandos, dessen Entscheidung sie die Verwirklichung ihrer Gedanken anheim stellten. Diese Einstellung, die die massgebliche Entscheidung über das Ob und Wann und durch wen in unbestimmter Zukunft dem Entschluss anderer überliess, entspricht nicht dem, was das Gesetz unter "Inaussichtnehmen" voraussetzt.

This document is not to be
filed in
subject

./.

c) Auch eine Verfolgung unter dem Gesichtspunkt des § 90 a StGB verspräche keiner Aussicht. Man kann auch hier nicht an der entscheidenden Tatsache vorbeigehen, dass die Organisation einschliesslich ihrer nachrichtendienstlichen Registrierung vermutlicher Gegner unter alliierter militärischer Planung und Führung stand und ihre Tätigkeit erst im Kriegsfall entfalten sollte. So abwegig und unerwünscht diese Planung vom Standpunkt der deutschen Interessen auch sein mag, so lässt sich doch in ihr nicht eine Kampfrichtung "gegen die verfassungsmässige Ordnung" erkennen; ihr Einsatz stand vielmehr unter der Voraussetzung, dass die verfassungsmässige Ordnung durch eine sowjetische Besetzung unterdrückt sei und sollte - wenn auch mit fragwürdigen Mitteln - dem Kampf gegen diese Unterdrückung dienen.

Diese Planung steht so eindeutig unter dem Gesichtspunkt der Abwehr gegen einen gefürchteten Angriff, dass man auch nicht sagen kann, sie richte sich "gegen den Gedanken der Völkerverständigung". Ob die von den Amerikanern für diese Organisation im Kriegsfall vorgesehene Tätigkeit gegen Völkerrecht oder Kriegsrecht verstossen hätte, wäre von der Art ihres Einsatzes abhängig gewesen; was sich aus der allgemeinen Planung darüber erkennen lässt, reicht für eine Beurteilung nicht aus. Nach der rechtlichen Entwicklung, die sich über die Haager Landeskriegsordnung hinaus, in den beiden Weltkriegen vollzogen und in dem Genfer Abkommen über die Behandlung von Kriegsgefangenen vom 12.8.1949 ihren Niederschlag gefunden hat, kann nicht mehr davon ausgegangen werden, dass jede Partisanentätigkeit als solche völkerrechtswidrig ist; nach Art. 4 Ziff. 2 des genannten Abkommens geniessen Angehörige von Partisanenverbänden unter den dort umschriebenen Voraussetzungen sogar vollen völkerrechtlichen Schutz.

d) Da die Beschuldigten bei der allgemeinen Organisations-tätigkeit ihren amerikanischen Auftrag nicht nachweisbar überschritten haben, ist ohnedies, wie man den Sachverhalt nach deutschem Recht auch beurteilen mag, die Anwendung deutschen Strafrechts durch das Gesetz Nr. 62 (AHKA 51, 1108) ausgeschlossen, das

./.

Ms. No. 10000
No. 10000
subjected to internal operations

sowohl die nachrichtendienstliche Betätigung für Besatzungstreitkräfte als auch ganz allgemein die Unterhaltung von Beziehung zu Besatzungstreitkräften aus dem Geltungsbereich des deutschen Strafrechts ausnimmt.

IV. Auf Grund dieser tatsächlichen und rechtlichen Beurteilung des Sachverhalts beabsichtige ich, sofern mir nicht andere Weisung erteilt wird, nach Beendigung der z.Zt. noch laufenden Nacherhebungen das Verfahren einzustellen.

gez. Dr. Wiechmann

This document is classified as "Confidential" and must be handled accordingly. It is not to be disseminated outside the authorized personnel.